

# Gesetz

## 1. Begriffsbestimmung

An der komplexen Geschichte des Begriffes ‚Gesetz‘ lassen sich ursprünglicher Zusammenhang und fortschreitende Ausdifferenzierung der Sphären von Religion, Recht und Moral ablesen. Die Schwierigkeit des Begriffes beruht auf dem Umfang

seiner Bedeutungen, deren Spannung von einer allgemeinen vernünftigen Weltordnung bis hin zu konkreten Normen und Vorschriften in Recht (*ius*) und Moral die Unterscheidung zwischen Deskription und Präskription überschreitet. Im weitesten Sinne formuliert ein Gesetz einen theoretischen oder praktischen Zusammenhang mit dem Ziel, bestimmte Handlungen vorzuschreiben sowie das Handeln regelnde Institutionen zu legitimieren. In ethischer Hinsicht besteht die Aufgabe darin, den Gesetzesbegriff und den in ihm zum Ausdruck kommenden praktischen Geltungsanspruch zu rechtfertigen. Dabei muss einerseits, angesichts der Kontingenz gesetzlicher Inhalte, der Bezug zum Unbeliebigen und Vorgegebenen, der meist im Begriff der ‚Natur‘ gefasst wird, hergestellt, andererseits der innere Geltungsgrund des Gesetzes aus Vernunft und/oder Willen geklärt werden.

## 2. Historische Entwicklung

In der griechischen Antike wird das Gesetz (*nomos*) zunächst als göttliches Ordnungsprinzip verstanden, von dem her der Gesetzgeber der Polis legitimiert wird und mit dem Sitte und Brauch übereinstimmen: das politisch-rechtliche Gesetz ist mit dem Nomos, der den gesamten Kosmos ordnet, identisch (Heraklit) oder entspricht ihm zumindest. Damit werden die denkerischen Voraussetzungen bereitgestellt, um eine der überkommenen, durch ihr Alter legitimierten Ordnung gegenüber vorrangige Instanz zu denken, von der aus sich eine Kritik des Bestehenden vornehmen lässt. So stellen einige Vorsokratiker das Gesetz als bloßen Brauch und (auch falsche) Meinung (*doxa*) dem Recht (*ihemis*) und der wissenschaftlichen Erkenntnis gegenüber (Empedokles, Demokrit). Die Sophisten formulieren den Gegensatz von Gesetz und Natur (*physis*), der die Diskussion lange Zeit beherrscht. Ihnen gilt das Gesetz als bloße Konvention, als willkürliche Setzung oder Vereinbarung, der die notwendigen, ewigen und vorgegebenen Gesetze der Natur gegenüberstehen. Seitdem ist die göttliche Autorität des Gesetzes in Frage gestellt und muss einerseits gegen den Verdacht der willkürlichen menschlichen Festlegung und andererseits gegen den umfassenden Geltungsanspruch eines auf Wissenschaft beruhenden Naturgesetzes gerechtfertigt werden. Die Intelligibilität der Praxis wird von der der Natur grundsätzlich unterscheidbar, beide werden jedoch mit Hilfe des Gesetzesbegriffes konzipiert, wodurch innerhalb dieses Begriffs die Polarität von Wille (Gesetz als Übereinkunft oder Setzung) und Vernunft (notwendiges und ewiges Naturgesetz) in den Vordergrund tritt. Den gemeinantiken Lösungsansatz, die Vernünftigkeit des Gesetzes durch Teilhabe der menschlichen Seele an der Vernunft (*nous*) zu erklären, formuliert die Stoa höchst wirkmächtig in ihrer Lehre von der göttlichen Weltvernunft (*logos*) als ewigem Gesetz, an dem die menschliche Vernunft im *nomos empsychos* teilhat.

Augustinus nimmt den Gesetzesbegriff der Stoa auf und gibt ihm unter dem Einfluss der christlichen Schöpfungslehre eine spezifische Prägung. Das universale ewige Gesetz ist göttliche Vernunft und der Wille Gottes, die natürliche Schöpfungsordnung zu bewahren. An ihm hat die menschliche Vernunft im natürlichen

Gesetz teil, so dass das, was am zeitlichen (positiven) Gesetz gerecht ist, aus dem ewigen Gesetz, der göttlichen Schöpfungsordnung abgeleitet ist (*De libero arbitrio* I, vi, 15). Für die christliche Tradition wird zudem bedeutsam, dass bereits in alttestamentlichen Schriften Teile (Pentateuch) als Tora bezeichnet werden, was die griechische Version mit *nomos* wiedergibt. Paulus kann das ganze *Alte Testament* als Gesetz (*nomos*) bezeichnen, dessen Forderungen auch von Heiden erfüllt werden können und das zum Glauben an Christus führt, indem es die Sündhaftigkeit der Existenz unter dem Gesetz sichtbar macht. In der paulinischen Theologie bilden Glauben an Christus und Halten des Gesetzes (Ausrichten des Lebens an der Tora) ein spannungsvolles Verhältnis, das in der protestantischen (lutherischen) Theologie in die Dialektik von Gesetz und Evangelium führt. Als umfassendes hermeneutisches Prinzip ist diese auch für die Ethik grundlegend und führte in der lutherischen Orthodoxie systembildend zur Unterscheidung von zwei ‚Ordnungen‘ oder ‚Reichen‘, in denen Gott auf unterschiedliche Weise herrscht. – Seitdem die frühchristliche Apologetik die moralische Seite des Christentums betont hat, wird auch der christliche Glaube selbst als ‚neues Gesetz‘ (*lex nova*) verstanden, das im Sinne eines göttlichen Erziehungswerkes jene Taten vorschreibt, die zum Heil erforderlich sind, und das in der Gnade auch wirklich erfüllt werden kann. Inhaltlich stimmen altes und neues Gesetz in jenen Forderungen überein, die dem Naturgesetz angehören, womit in nuce eine Unterscheidung in ethische Forderungen, die alle Menschen betreffen, und in religiöse Forderungen, die ihre Geltung aus dem Glauben und im Glauben haben, vorgenommen wird. Thomas von Aquin formuliert aus den genannten Elementen eine Synthese, die für die katholische Moraltheologie bis ins 20. Jahrhundert hinein maßgeblich blieb. Seine Definition des Gesetzes als eine „Anordnung der Vernunft im Hinblick auf das Gemeinwohl, die erlassen wurde von dem, der die Sorge für die Gemeinschaft innehat“ (*S.th.* I-II, q. 90, a. 4) versucht eine Verbindung zwischen menschlichen Rechtsgesetzen (*lex humana*), den moralischen Prinzipien des natürlichen Gesetzes (*lex naturalis*) und der göttlichen Vorsehung (ewiges Gesetz) zu leisten. Dabei steht für Thomas das menschliche Gesetz als sittlich-soziale Realisierung der Vernunft in einer Gemeinschaft und in der Kompetenz eines Gesetzgebers offensichtlich im Vordergrund, dessen Charakteristiken auf natürliches und ewiges Gesetz analoge Anwendung finden. Die Vernünftigkeit der Gesetze besteht in ihrer Übereinstimmung mit dem natürlichen Gesetz, das wiederum die Teilhabe der menschlichen Vernunft am Schöpfungsplan Gottes ist, dem ewigen Gesetz. Letzteres hat nur noch spekulative, keine praktische Bedeutung mehr. Von der Vernünftigkeit des natürlichen Gesetzes, das die dem Menschen innewohnende Fähigkeit der Differenzierung zwischen Gut und Böse in Verbindung mit dessen natürlicher Strebensneigung meint, hängt außer der Legitimität der positiven menschlichen Gesetze auch die Geltung moralischer Gebote (*praecepta moralia*) ab. Der Nominalismus rückt den Willen als Konstitutivum des Gesetzes in den Vordergrund (Duns Scotus, Ockham). Die gesamte sittliche Ordnung hängt vom Willen Gottes ab (nicht von seiner Vernunft), sie ist seine freie Setzung. Wiewohl der Nominalismus keinen Gegensatz zwischen göttlichem Willen und Vernunft vertritt, ist die begriffliche Unterscheidung für den Gesetzesbegriff folgenreich. Die

Herleitung der Verbindlichkeit aus dem Willen des göttlichen Gesetzgebers bereitet den Boden für den neuzeitlichen voluntaristischen Gesetzesbegriff, der die Gültigkeit und Legitimität der Gesetze wesentlich an ihr Zustandekommen durch Erlass des Gesetzgebers knüpft. Damit treten die Sphären von Moral und politischem Recht auseinander und bleiben nur durch die immer abstrakter werdende Diskussion um die Inhalte des Naturrechts als der sittlichen Grundlagen einer jeden Gesetzgebung verbunden.

Das Entstehen der Naturwissenschaften in der frühen Neuzeit bleibt nicht ohne Auswirkungen auf Recht und Moral, die sich gegenüber dem entsprechend neu verstandenen Naturbegriff rechtfertigen müssen. Das mathematische Wissenschaftsideal fördert ein kausales Gründewissen, wodurch auch in der moralischen Ordnung, die nun als eigenständiger Bereich gilt, ein apriorischer Ausgangspunkt in vernünftigen ‚Gesetzen der Natur‘ gewonnen werden soll. T. Hobbes identifiziert das natürliche Gesetz mit dem moralischen, versteht aber das natürliche Gesetz neu als „Gebot der rechten Vernunft in betreff dessen, was zu einer möglichst langen Erhaltung des Lebens [...] zu tun und zu lassen ist“ (*De cive* II, 1), woraus die als Mittel dazu erforderliche Erhaltung des Friedens als sowohl natürliches Gesetz (weil es der Vernunft entspringt) wie moralisches Gesetz (weil die Moralität im Bereitstellen der Voraussetzungen des Friedens besteht) folgt (*De cive* III, 31). Da der Friede aber nur in einem geordneten bürgerlichen Zustand gewährleistet ist, kann das moralische Gesetz auch in dem Sinne als Göttliches bezeichnet werden, als es einen unbedingten Gesetzgeber einschließt, nämlich den Souverän. Die bürgerlichen Gesetze wiederum verdanken ihre Gesetzeskraft allein der Verabschiedung durch den Gesetzgeber, rechtfertigen sich also ausschließlich durch ihre Herkunft aus dem Willen des ‚absoluten‘ Souveräns. J.-J. Rousseau, der einerseits die Allgemeinheit des Gesetzes herausstellt und andererseits die gesetzgebende Gewalt im Volk lokalisiert, vollendet die inhaltliche Entleerung und die Bindung an den Willen, indem er das Gesetz als Ausdruck der *volonté générale* versteht, die alle Inhalte erst hervorbringt, von allen gebildet wird und sich daher auch auf alle erstreckt, und nimmt mit diesen Bestimmungen erheblichen Einfluss auf die politische und ethische Philosophie der folgenden Jahrhunderte.

I. Kant konzipiert mit dem Begriff des praktischen oder Sittengesetzes die Moralphilosophie parallel zur theoretischen Philosophie: Es gibt Naturgesetze, die von dem handeln, „was geschieht“, und praktische oder „Gesetze der Freiheit“, die von dem handeln, „was geschehen soll“. Praktische Gesetze binden ein vernünftiges Wesen, das durch einen Willen, als „Vermögen, nach der Vorstellung der Gesetze“ zu handeln (*GMS A*, 36), ausgezeichnet ist, unbedingt. Das Grundgesetz der reinen praktischen Vernunft ist der kategorische Imperativ, der gebietet, subjektive Handlungsregeln (Maximen) auf ihre Sittlichkeit dadurch zu überprüfen, dass ihre Gesetzesfähigkeit festgestellt wird, die in der Allgemeinheit als der Form eines Gesetzes besteht. Freiheit und unbedingtes moralisches Gesetz „weisen wechselseitig aufeinander zurück“, denn ein subjektiver Wille, der sich zum Handeln durch die „bloße gesetzliche Form der Maximen“ hinreichend bestimmen lässt, muss ein von materialen Bestimmungen unabhängiger, eben freier Wille sein (*KpV A*, 52). Das

moralische Gesetz ist daher ein „Gesetz der Kausalität durch Freiheit“, das unabhängig ist vom in der Natur herrschenden Kausalitätsgesetz und seine Realität allein durch das Praktischsein der Vernunft beweist, darüber hinaus aber von theoretischer Vernunft unmöglich bewiesen werden kann. Die theoretische Unableitbarkeit seiner praktischen Wirklichkeit lässt Kant das Sittengesetz als (einziges) „Faktum der reinen Vernunft“ bezeichnen (*KpVA*, 56). Idealismus und Positivismus versuchen, die kantische Entgegensetzung von natürlichem und moralischem Gesetz nach jeweils verschiedenen Seiten hin aufzulösen. Nach der Kritik an der Abstraktheit des Gesetzes in der Existentialphilosophie und Nietzsches Radikalkritik spielt der Gesetzesbegriff in der gegenwärtigen Ethik keine bedeutende Rolle mehr, seine Funktionen werden im wesentlichen von ‚Norm‘, ‚Gebot‘ und ‚Prinzip‘ übernommen.

### 3. Literatur

- Beck, L.W., Kants „Kritik der praktischen Vernunft“, München <sup>3</sup>1995.  
 Beyleveld, D./ Brownsword, R., *Law as a moral judgment*, Sheffield 1994.  
 Finsterbusch, K., *Die Thora als Lebensweisung für Heidenchristen. Studien zur Bedeutung der Thora für die paulinische Ethik*, Göttingen 1996.  
 Heinemann, F., *Nomos und Physis. Herkunft und Bedeutung einer Antithese im griechischen Denken des 5. Jahrhunderts* (1945), ND Darmstadt 1987.  
*Historisches Wörterbuch der Philosophie* Bd. 3, Darmstadt 1974, 480-531.  
 Ilting, K.-H., *Naturrecht und Sittlichkeit*, Stuttgart 1983.  
 Pesch, O.H., *Das Gesetz. Kommentar zu Thomas von Aquin, Summa theologiae I-II, 90-105* (Die deutsche Thomas-Ausgabe Bd. 13), Köln 1977.  
 Richardson, P./ Westerholm, S., *Law in religious communities in the Roman period. The debate over Thorah and Nomos in post-biblical judaism and early christianity*, Waterloo 1991.

MANDRY, C.